Frage berührt die vom Bundesgerichte einzig zu entscheidende grundsätzliche Frage, ob das Prinzip der Preßfreiheit bezw. der Freiheit der Meinungsäußerung verletzt sei, offenbar nicht, sondern es handelt sich dabei einzig um die richtige Anwendung des kantonalen Strafrechtes, welche sich der Ueberprüfung durch das Bundesgericht entzieht. Zwar könnte mit Rücksicht auf die Wortfassung der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils behauptet werden, daß hier eine Verfassungsverletzung insofern vorliege, als das Gericht eine rechtliche Verfolgung wegen Beleidigung eines Zeitungsblattes d. h. also einer bloßen Sache zugelassen habe, während Objekt einer Ehrverletzung doch nur Personen sein können und daß daher die Rekurrenten ausnahmsweise und wegen einer, wenigstens in ihrer Richtung gegen das angeblich verletzte Objekt, offenbar nicht strafbaren Meinungsäußerung verurtheilt worden seien. Allein dies kann doch nicht als richtig anerkannt werden, vielmehr muß, trotz der Wortfassung der Entscheidungsgründe, offenbar angenommen werden, das kantonale Gericht habe angenommen, es sei durch die eingeklagten Aeußerungen der Rekursbeklagte persönlich mit Rücksicht auf seine Thätigkeit als Verleger der „Schwyzer Zeitung" beleidigt.

6. Liegt sonach eine Verfassungsverletzung nicht vor, so muß der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Denn die Prüfung der weitern Beschwerden der Rekurrenten, daß bei Verlegung der Kosten das kantonale Gericht die Bestimmungen der Kantonalgesetzgebung verletzt habe u. s. w., entzieht sich selbstverständlich der Kognition des Bundesgerichts.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

59. Urtheil vom 21. Juli 1882 in Sachen Bell und Nigg.

A. Am 25. und 27. Januar 1882 erstattete der im Bahnhofe in Freiburg stationirte Steuereinnehmer P. Audergon der freiburgischen Behörde die Anzeige, daß zwei Wildpretsendungen der Rekurrenten Bell und Nigg, Lebensmittelhändler in Luzern, an den Hotelier Basler in Freiburg angelangt seien, welche nicht von dem für solche Sendungen während der geschlossenen Jagdzeit vorgeschriebenen amtlichen Ausweise, daß die Waare aus dem Auslande herkomme, begleitet seien. Auf diese Anzeige hin wurden die fraglichen Wildpretsendungen mit Beschlag belegt, indessen nachträglich dem Adressaten, welcher erklärte, ihrer für ein Bankett zu bedürfen, ausgeliefert, mit der Anordnung, daß der Preis dafür bis zum Entscheide über die eingeleitete Polizeistrafklage, nach welchem darüber gemäß dem Gesetze zu verfügen sei, unter Sequester zu verbleiben habe.

B. Durch Urtheil des Gerichtspräsidenten des Saanebezirkes vom 25. Februar 1882 wurden hierauf die Rekurrenten, trotzdem sie gegen die Kompetenz des freiburgischen Richters unter Berufung auf die Bundesverfassung protestirten und auch Belege dafür vorlegten, daß das fragliche Wildpret wirklich aus dem Auslande herkomme, wegen Widerhandlung gegen das Jagdgesetz in contumaciam zu einer Buße von 60 Fr. und zu den Gerichtskosten verurtheilt und wurde der Sequester auf den Werth des mit Beschlag belegten Wildpretes aufrecht erhalten. Dagegen wurde ein Strafverfahren gegen den Adressaten der fraglichen Sendungen, welcher erklärte, daß er nicht wisse, in welcher Weise seine Lieferanten die Versendung bewirkt haben, nicht eingeleitet.

C. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Verurtheilten Bell und Nigg den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie behaupten:

a. Dasselbe beruhe auf einer Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung, da sie dadurch ihrem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden seien. Das forum delicti commissi sei nämlich offenbar nicht im Kanton Freiburg, wo die Rekurrenten gar keine Handlung vorgenommen haben, sondern im Kanton Luzern, von wo aus die in Rede stehenden Sendungen bewirkt worden seien, begründet. Durch Art. 58 der Bundesverfassung nun werde nicht nur, wie das Bundesgericht in einzelnen Entscheidungen in zu enger Interpretation dieses Verfassungsartikels anzunehmen scheine, die Einführung von Ausnahmegerichten verboten, sondern es werde dadurch jede willkürliche Kompetenzanmaßung seitens eines Gerichtes betroffen.

b. Das angefochtene Urtheil verletze den Art. 4 der Bundesverfassung. Dasselbe sei vor Allem materiell unrichtig; da die Rekurrenten schon vor der Urtheilsfällung den Ausweis, daß das fragliche Wild aus dem Auslande komme, erbracht haben, so haben sie weder nach Art. 5 und 21 des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz, noch nach Art. 69 des freiburgischen Jagdgesetzes bestraft werden können. Sollten sie aber eine strafbare Handlung begangen haben, so hätten eventuell jedenfalls nach dem bestimmten Wortlaute des Art. 21, Absatz II des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz nicht nur sie als Verkäufer, sondern es hätte auch der Hotelier Basler als Käufer des fraglichen Wildes bestraft werden müssen; ja, nach Art. 78 des kantonalen Jagdgesetzes hätte letzterer als aubergiste sogar mit der doppelten Strafe belegt werden müssen. Da dies nicht geschehen sei, so liege in dem angefochtenen Urtheile eine ungleiche Behandlung von Schweizerbürgern vor dem Gesetze, speziell sei der Kantonsfremde ungünstiger als der Kantonseinwohner behandelt worden.

c. Es sei durch den Gerichtspräsidenten des Saanebezirkes auf den Kaufpreis des Wildpretes für Buße und Kosten Arrest gelegt worden. Dies sei nun überhaupt und jedenfalls in Betreff der Kostenforderung durchaus unstatthaft; letztere müsse unter allen Umständen als persönliche Ansprache nach Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung gegen die Rekurrenten an ihrem Wohnorte geltend gemacht werden.

d. Wie bereits bemerkt, glauben die Rekurrenten, daß das angefochtene Urtheil auch auf unrichtiger Anwendung des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz beruhe; da nun aber, nach der Ansicht der Rekurrenten, über diesen Beschwerdegrund nach Art. 59 Ziffer 8 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nicht das Bundesgericht sondern der Bundesrath zu entscheiden habe, so haben sie einen daherigen Rekurs an letztere Behörde gerichtet und es dürfte nun angezeigt sein, wenn das Bundesgericht seine Entscheidung bis nach erfolgter Erledigung der an den Bundesrath gerichteten Beschwerde verschieben würde. Sollte sich übrigens das Bundesgericht aus irgend einem Grunde auch in dieser Beziehung als kompetent erachten, so werde auch dieser Beschwerdegrund vorsorglich geltend gemacht. Demnach werde beantragt:

1. Das Bundesgericht wolle das angefochtene Erkenntniß des Gerichtspräsidenten des Saanebezirkes des Gänzlichen aufheben.

2. Eventuell: Das Bundesgericht wolle den auf das Guthaben der Rekurrenten bei Herrn Basler in Freiburg gelegten Arrest aufheben, subeventuell wenigstens, soweit dieser Arrest für die Kostenforderung gelegt worden ist. Dabei wäre ausdrücklich auszusprechen, daß das Guthaben der Rekurrenten bei Herrn Basler in Freiburg ihnen unbeschwert überlassen werden müsse;

Alles unter Kostenfolge für die Gegenpartei.

D. In ihrer Namens des Fiskus des Kantons Freiburg erstatteten Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die Staatsanwaltschaft dieses Kantons unter eingehender Darstellung des Sachverhaltes in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen geltend:

Ad a. Dieser Beschwerdegrund widerlege sich durch die vom Bundesgerichte in dem ganz analogen Rekursfalle Dettinger gegen Freiburg getroffene Entscheidung und die derselben vorangeschickten Erwägungen.

Ad b. Ob der freiburgische Richter das freiburgische Jagd-

gesetz richtig angewendet habe, sei vom Bundesgerichte nicht zu prüfen; eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze liege offenbar nicht vor. Der Adressat der fraglichen Wildpretsendungen, Wirth Basler, welcher gewiß habe annehmen dürfen, daß die Rekurrenten die Sendung gehörig besorgen, sei keinenfalls strafbar gewesen. Uebrigens sei auch gar nicht einzusehen, welches Interesse die Rekurrenten daran haben könnten, daß auch der Destinatär der Sendung bestraft werde.

Ad c. Es sei gar nicht richtig, daß gegen die Rekurrenten ein Arrest für die Buß- und Kostenforderungen des Fiskus gelegt worden sei; vielmehr sei das fragliche Wildpret, resp. dessen Erlös, in Anwendung des in Art. 93 des kantonalen Jagdgesetzes aufgestellten Grundsatzes, konfiszirt worden und werde das konfiszirte Objekt nach definitiver Erledigung des Prozesses in Anwendung der zitirten Gesetzesbestimmung einer Wohlthätigkeitsanstalt zugewiesen werden. Uebrigens wäre der Fiskus, nach feststehender bundesrechtlicher Praxis, auch vollkommen befugt gewesen, für seine Buß- und Kostenforderung Arrest auf die im Kantonsgebiete gelegenen Vermögensobjekte der Rekurrenten zu legen. Von einer Verfassungsverletzung könne demnach überall keine Rede sein und es werde daher auf Abweisung der sämmtlichen Rekursbegehren unter Kosten- und Entschädigungsfolge angetragen.

E. In einer nachträglichen Eingabe, datirt den 4. Juli laufenden Jahres, erklärt der Anwalt der Rekurrenten, Dr. J. Winkler in Luzern: Für den Fall, daß das Bundesgericht finden sollte, die von ihm ergriffene Beschwerde falle unter den Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, so erkläre er ausdrücklich, daß jene Beschwerde auch den Charakter eines Kassationsbegehrens haben und somit an das eidgenössische Kassationsgericht adressirt sein solle. Er hebe dabei ferner hervor, daß jene Beschwerde vor Ablauf von 30 Tagen nach Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses eingereicht worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die von den Rekurrenten dem Bundesrathe eingereichte Beschwerde in keinem präjudiziellen Verhältnisse zu dem

beim Bundesgerichte angebrachten Rekurse steht und das Bundesgericht die Erledigung der bei ihm anhängigen und spruchreifen Geschäfte nicht auf unbestimmte Zeit verschieben kann, so kann dem Begehren der Rekurrenten um Verschiebung der bundesgerichtlichen Entscheidung bis nach Erledigung der an den Bundesrath gerichteten Beschwerde nicht entsprochen werden, sondern ist heute auf Beurtheilung des Rekurses einzutreten.

2. Die Beschwerde kann selbstverständlich vom Bundesgerichte lediglich als staatsrechtlicher Rekurs im Sinne des Art 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege behandelt und entschieden werden, denn dieselbe ist zweifellos als staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht und nicht als Kassationsbeschwerde an das Kassationsgericht eingereicht worden. Hieran vermag die nachträgliche Erklärung des Anwaltes der Rekurrenten (siehe Fakt. E), durch welche eventuell. d. h. sofern das Bundesgericht dies als richtig erachten sollte, Verweisung der Sache an das Kassationsgericht verlangt, resp. die Beschwerde als Kassationsbeschwerde qualifizirt werden, will, selbstverständlich nichts zu ändern. Denn es ist klar, daß es nicht Sache des Bundesgerichtes ist, sich für die Rekurrenten darüber schlüssig zu machen, welches Rechtsmittel sie zu ergreifen und welche Behörde sie anzurufen haben, und daß es nicht angeht, dem ursprünglich ergriffenen Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses nachträglich, wenigstens eventuell, die Bedeutung einer Beschwerde an das eidgenössische Kassationsgericht beizulegen. Vielmehr lag es zweifellos den Rekurrenten ob, sich von vornherein zu überlegen, ob sie eine Beschwerde an das eidgenössische Kassationsgericht einreichen oder den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergreifen oder ob sie beide Rechtsmittel kumuliren wollen, und wenn sie nachträglich beabsichtigen sollten, statt des ursprünglich ergriffenen Rechtsmittels des staatsrechtlichen Rekurses oder neben demselben dasjenige der Beschwerde an das eidgenössische Kassationsgericht zu ergreifen, so muß ihnen überlassen bleiben, die bezügliche Beschwerde an das Kassationsgericht selbst einzureichen. Das Bundesgericht seinerseits hat sich damit nicht zu befassen und natürlich noch weniger für die Rekurrenten darüber zu entscheiden, ob sie das Kassationsgericht

überhaupt anrufen sollen oder nicht. (Vergleiche übrigens über die Kompetenzen des eidgenössischen Kassationsgerichtes in der hier fraglichen Beziehung die Entscheidung desselben in Sachen Messerli, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtes V, S. 41 u. ff.)

3. Bei Prüfung des Rekurses hat nun das Bundesgericht, wovon übrigens auch die Rekurrenten ausgehen, einzig zu untersuchen, ob das angefochtene Urtheil ein den Rekurrenten verfassungsmäßig gewährleistetes Recht verletze, während dagegen die andere Frage, ob dasselbe gegen das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz oder gar gegen das kantonale Jagdgesetz verstoße, sich seiner Kognition entzieht. Denn die Nachprüfung der Anwendung des erwähnten Bundesgesetzes durch die kantonalen Behörden steht nach der unzweideutigen Bestimmung des Art. 59 Ziffer 8 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nicht dem Bundesgerichte als Staatsgerichtshof, sondern dem Bundesrathe zu, und die Anwendung des kantonalen Gesetzes vollends ist einzig und allein Sache der zuständigen kantonalen Behörden. Es kann sich somit für das Bundesgericht blos darum handeln, ob eine Verletzung der von den Rekurrenten als verletzt bezeichneten Art. 58, 4 oder 59 Absatz 1 der Bundesverfassung vorliege.

4. Was vorerst die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung anbelangt, so ist, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (siehe die Entscheidungen in Sachen Müller, Amtliche Sammlung IV, S. 12, in Sachen Keller, Amtliche Sammlung VI, S. 208) festzuhalten, daß Art. 58 cit. keinerlei Normen über den Gerichtsstand, sei es in Civil-, sei es in Strafsachen, enthält, sondern daß nach dieser Verfassungsbestimmung in Strafsachen jedes Gericht als verfassungsmäßiger Richter anzuerkennen ist, welches nach Verfassung und Gesetz desjenigen Kantons, dessen Strafgewalt der Angeklagte nach Bundesrecht untersteht, kompetent ist. Nun haben die Rekurrenten selbst nicht bestritten, daß dem Gerichtspräsidenten des Saanebezirkes, dessen Urtheil von ihnen als verfassungswidrig angefochten wird, nach Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Freiburg die Gerichtsbarkeit in Polizeistrafsachen der in Frage stehenden Art zustehe und es kann auch, wie das Bundesgericht dies bereits in der einen ganz analogen Thatbestand betreffenden Rekurssache des J. Dettinger durch seine Entscheidung vom 1. Oktober 1881 anerkannt hat, nicht bezweifelt werden, daß die Rekurrenten für die fragliche Polizeiübertretung bundesrechtlich der Strafgewalt des Kantons Freiburg unterworfen sind. Denn das den Rekurrenten zur Last gelegte strafbare Handeln erstreckte sich jedenfalls, da die vorschriftswidrige Sendung von ihnen nach Freiburg adressirt war, auch auf das Territorium des Kantons Freiburg, wo die Entdeckung desselben stattfand, und es kann daher dem Kanton Freiburg das Recht nicht bestritten werden, die Rekurrenten wegen diesen, auch sein Gebiet berührenden, Handelns, welches von seinen Behörden zuerst konstatirt wurde, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Eine Verletzung des Art. 58 cit. liegt also nicht vor.

5. Die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung, beziehungsweise des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze sodann ist wohl kaum ernsthaft gemeint und jedenfalls offensichtlich unbegründet. Denn es ist klar, daß die Rekurrenten niemals berechtigt wären, Aufhebung der ihnen durch das angefochtene Urtheil auferlegten Strafe deshalb zu verlangen, weil etwa ein anderer Bürger wegen der gleichen Widerhandlung nicht bestraft worden sei, beziehungsweise daß hierin jedenfalls niemals eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Rekurrenten liegen könnte. Uebrigens liegt auf der Hand, daß in casu die rechtliche Lage des Hoteliers Basler eine ganz andere war, als diejenige der Rekurrenten und daß daher von einer ungleichen Handhabung des Rechtes überall keine Rede sein kann.

6. Eine Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung endlich kann schon deshalb gar nicht in Frage kommen, weil in keiner Weise erhellt, daß gegen die Rekurrenten für eine Buß- oder Kostenforderung des freiburgischen Fiskus ein Arrest gelegt worden wäre, vielmehr blos vorliegt, daß die in Rede stehenden Wildpretsendungen, beziehungsweise deren Erlös strafprozeßualisch mit Beschlag belegt wurden, damit allfällig

durch das auszufällende richterliche Urtheil in Gemäßheit des Art. 93 des freiburgischen Jagdgesetzes die Konfiskation dieser Objekte verfügt werden könne.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:
Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

---

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

60. Urtheil vom 29. September 1882 in Sachen Altwegg.

A. Der Rekurrent Joachim Altwegg, welcher von Berg, Kantons Thurgau, gebürtig ist und dort ein landwirthschaftliches Gut und ein Stickereigeschäft besitzt, besaß auch in Allenschwanden bei Lütisburg, Kantons St. Gallen, ein Bauerngut, welches er selbst bewirthschaftete und auf welchem er während mehreren Jahren seinen regelmäßigen faktischen Aufenthalt hatte; er hatte am 4. Oktober 1879 die gesetzliche Niederlassung in der Gemeinde Lütisburg erworben. Nachdem er indeß am 5. Dezember 1881 sein Gut in Allenschwanden gegen ein anderes vertauscht hatte, wobei der Antritt der Tauschobjekte auf Ende März 1882 festgesetzt worden war, zog er am 25. März 1882 seine Ausweisschriften in Lütisburg zurück und siedelte in der Folge auch thatsächlich in seine Heimatgemeinde Berg über. Nach mehreren vom Rekurrenten selbst eingelegten Bescheinigungen war mit dem Umzuge seiner Fahrhabe von Allenschwanden nach Berg bereits im Winter (Dezember 1881 oder Januar 1882) begonnen worden, und war derselbe erst am 12. April 1882 beendigt, so daß Rekurrent erst an diesem oder am darauffolgenden Tage seine Wohnung in Allenschwanden definitiv verließ; während der Zeit des Umzuges (also bis zum 12. April 1882) habe sich Rekurrent nach einer von ihm vorgelegten schriftlichen Bescheinigung eines J. Schneider und L. Altwegg datirt den 10. September 1882

„fast regelmäßig allwöchentlich in Berg aufgehalten resp. sei er dorthin gekommen."

B. Am 20. März 1882 hatte Johann Scherer, Monteur in Flawyl, dem Rekurrenten in Allenschwanden, Gemeinde Lütisburg, ein Pfandbot für eine Forderung von 175 Fr. aus einem Tauschvertrage anlegen lassen. Gegen dieses Pfandbot machte Joachim Altwegg am 27. März 1882 beim Gemeindeammann von Lütisburg Rechtsvorschlag, weil er zur Zeit nichts schuldig sei und eine Gegenforderung zu stellen habe. Johann Scherer verlangte hierauf am 31. März 1882 beim Vermittleramte Lütisburg den Vermittlungsvorstand. Nach Empfang einer ersten, dem Rekurrenten am 1. April 1882 in Allenschwanden angelegten diesbezüglichen Ladung auf den 4. April 1882 verlangte Rekurrent beim Vermittleramte Lütisburg Vertagung des Vorstandes auf 11. gleichen Monats, da er am 4. nicht von Haus weg könne; es wurde ihm in Folge dessen am 4. April eine neue Ladung auf den 11. gleichen Monats zugestellt. Rekurrent gab indessen dieser Ladung und auch einer in Folge seines Ausbleibens am Termin vom 11. April erlassenen peremtorischen Ladung auf den 14. April 1882 keine Folge; darauf hin wurde am 15. April 1882 vom Vermittleramte Lütisburg, der Leitschein an das Bezirksgericht Alttoggenburg ausgestellt und Rekurrent durch gerichtliche Citation vom 5. Juli 1882 auf 21. gleichen Monats zur Verhandlung über den Anspruch des J. Scherer vor das Bezirksgericht Alttoggenburg geladen.

C. Gegen diese Ladung ergriff J. Altwegg den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekursschrift führt er der Hauptsache nach aus: Rekurrent habe stets sein Hauptdomizil in Berg gehabt, daneben aber allerdings vorübergehend — während der Zeit vom 4. Oktober 1879 bis 24. März 1882 — noch ein Zweigdomizil in Allenschwanden. Die Ansprache des J. Scherer nun, welche sich zweifellos als eine persönliche Ansprache qualifizire, müsse schon deßhalb, weil sie sich auf Lieferung einer Maschine für das Stickereigeschäft des Rekurrenten in Berg beziehe, am Geschäftsdomizil des Rekurrenten in Berg geltend gemacht werden. Allein auch abgesehen hievon habe Rekurrent, nachdem er am 25. März 1882